Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
8. OKT. 1965
Akten Nr.

90/11 c

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

24. September 1965 Nr. 4956

Die Einwohnergemeinde Hägendorf beschäftigt sich schon seit einigen Jahren mit der Gesamtplanung der Gemeinde. Infolge der starken Bautätigkeit in den letzten Jahren sah sie sich gezwungen, diese Entwicklung fortlaufend durch die Auflage von Teilbebauungs- und Zonenplänen in geordnete Bahnen zu lenken. Die verschiedenen von der Gemeinde und zum Teil auch schon durch den Regierungsrat genehmigten Teilpläne wurden in einen Gesamtplan zusammengefasst und werden nun dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gesamtplan ist in 8 Sektoren eingeteilt und enthält folgende Abschnitte:

Sektor 1: Bebauungs- und Zonenplan südlich Kantonsstrasse und westlich Bachstrasse, exklusive Sektor 1a.

Sektor 1a: Teilbebauungsplan Hausmattstrasse-Nord.

Sektor 2: Abänderung der Baulinie entlang der Kantonsstrasse, im Teilzonenplan Unterdorf-Rusmatt.

Sektor 3: Bebauungs- und Zonenplan über das Gebiet Kantonsstrasse-Süd.

Sektor 4: Teilzonenplan Kantonsstrasse-Nord bis Talacker.

Sektor 5: Teilzonenplan Bachstrasse-West.

Sektor 6: Spez. Bebauungs- und Zonenplan über die Grundstücke GB Nr. 640/1509 nördlich Kirchrain.

Sektor 7: Spez. Bebauungs- und Zonenplan Bachstrasse-Ost und Spez. Zonenplan über das Grundstück GB Nr. 1653.

Sektor 8: Bebauungs- und Zonenplan südlich Kantonsstrasse und westlich Sektor 1.

Die Pläne tragen der baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechnung. Ebenfalls wird auf eine harmonische Gestaltung des Dorfbildes Rücksicht genommen. Das mit diesen Plänen erfasste Gemeindegebiet ist in folgende Zonen aufgeteilt:

W2½	Wohnzone	= 2½ Geschosse
W3	Wohnzone	= 3 Geschosse
W4	Wohnzone	= 4 Geschosse
WG4	Wohn- und Gewerbezone	= 4 Geschosse
	Industriezone, nichtstörend	
	Industriezone	
	Grünzone	
	Landwirtschaftszone	
	Projektierungszone	

Zur Behandlung der einzelnen Sektoren (Planauflagen usw.) ist folgendes zu bemerken:

Sektor 1:

Mit RRB Nr. 2477 vom 5. Mai 1961 wurden der Teilzonenplan Unterdorf-Rusmatt, welcher das Gebiet südlich Kantonsstrasse und westlich Bachstrasse umfasst und die dazugehörige Zonenordnung mit Vorbehalten genehmigt. Nicht genehmigt wurde die Baulinie längs der Durchgangsstrasse Nr. 5. Die Gemeinde wurde verhalten, diese umgehend neu zu prüfen und planlich sicherzustellen. Diese Auflage ist erfüllt worden und die Genehmigung der Baulinie erfolgte mit dem Sektor 2.

Sektor 1a:

Dieser Abschnitt betrifft den Teilbebauungsplan Hausmattstrasse-Nord, welcher mit RRB Nr. 4824 vom 13. September 1963 auch schon genehmigt wurde.

Sektor 2:

Diese Planauflage, welche in der Zeit vom 21. Mai bis 20. Juni 1962

durchgeführt wurde, bezieht sich lediglich auf die Baulinie längs der Durchgangsstrasse Nr. 5 des Teilzonenplanes Unterdorf-Rusmatt, die mit RRB Nr. 2477 vom 5. Mai 1961 nicht genehmigt wurde. Der abgeänderte Baulinienabstand beträgt neu 6 m. Einsprachen wurden gegen diese Baulinienabänderung keine erhoben. An der Gemeindeversammlung vom 20. Juli 1962 wurde die abgeänderte Baulinie im Teilzonenplan Unterdorf-Rusmatt, entlang der Kantonsstrasse, genehmigt.

Sektor 3:

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Zonenplanes für das Teilstück Kantonsstrasse-Süd umfasst das Gebiet südlich der Kantonsstrasse bis zur Bahnlinie der SBB und östlich der Bachstrasse, sowie südlich der SBB-Linie bis zur Dünnern und östlich und westlich der Bachstrasse. Die öffentliche Planauflage hiefür wurde in der Zeit vom 9. Oktober bis 7. November 1961 durchgeführt. Innert nützlicher Frist sind gegen den Plan 9 Einsprachen erhoben worden. Es sind dies folgende:

1. Anna Kamber-Moser, Hägendorf
2. Fritz Kamber, Bezirkslehrer, Schönenwerd
3. Pius und Franz Kissling, Hägendorf
4. Hans Born, Landwirt, Hägendorf
5. Max Vögeli, Innenarchitekt, Hägendorf
6. Julia Kamber, Rickenbach
7. Hans Vögeli, Bäckermeister, Hägendorf
8. Werner Roschi, Mechaniker, Hägendorf
9. Pius Häfeli, Landwirt, Hägendorf

Auf dem Verhandlungsweg konnte erreicht werden, dass die Einsprachen Nrn. 4, 5, 7 und 8 zurückgezogen wurden. Sämtliche übrigen Einsprachen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 2. April 1962 abgewiesen. Vom Rekursrecht an die Gemeindeversammlung wurde nicht Gebrauch gemacht und die Gemeindeversammlung hat am 20. Juli 1962 den Babauungs- und Zonenplan über das Gebiet Kantonsstrasse-Süd genehmigt.

Sektor 4:

Im Teilzonenplan über das Gebiet Kantonsstrasse-Nord, von Bachstrasse bis Talacker werden zwei Zonen bestimmt. Nach diesem ist nördlich der Kantonsstrasse ab Kreuzplatz bis Talackerweg eine viergeschossige Wohn- und Gewerbezone ausgeschieden. Im weitern wird das Gebiet Talacker und Schulhausareal der Grünzone einverleibt. Der Plan lag in der Zeit vom 21. Dezember 1962 bis 19. Januar 1963 öffentlich auf. Innert nützlicher Frist sind dagegen keine Einsprachen erhoben worden. Die Gemeindeversammlung hat am 12. Februar 1963 den Teilzonenplan Kantonsstrasse-Nord bis Talacker genehmigt.

Sektor 5:

Mit dem Teilzonenplan Bachstrasse-West wird das Areal zwischen Bachstrasse - Eigasse und der projektierten Unterführungsstrasse in die viergeschossige Wohn- und Gewerbezone eingereiht. Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 9. Oktober bis 7. November 1961 (Auflage des Gesamtplanes). Einsprachen wurden für diesen Teil keine erhoben. Da es sich nur um eine Abänderung eines rechtsgültigen Planes handelt und keine Einsprachen vorlagen, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat zur Plangenehmigung zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 1. April 1963.

Sektor 6:

Dieser spezielle Bebauungs- und Zonenplan gestattet eine $2\frac{1}{2}$-geschossige und eine 3-geschossige Bauweise, diese für Bauten mit Flachdächern ohne Aufbauten. Die öffentliche Planauflage wurde in der Zeit vom 31. März bis 29. April 1962 durchgeführt. Einsprachen wurden während der gesetzlichen Frist keine erhoben. An der Gemeindeversammlung vom 20. Juli 1962 wurde der Plan genehmigt.

Sektor 7:

Der spezielle Bebauungs- und Zonenplan Bachstrasse-Ost umfasst das Gebiet nördlich Kantonsstrasse und südlich Kirchrain, östlich Bachstrasse und westlich Nellenweg. Hiefür erfolgten zwei Planauflagen. Mit der Auflage des speziellen Zonenplanes über das Grund-

stück Nr. 1653 wurde eine dreigeschossige Bauweise mit Flachdächern ohne Aufbauten ausgeschieden. Der massgebende Plan lag in der Zeit vom 20. Juli bis 18. August 1962 öffentlich auf. Einsprachen dagegen sind keine erhoben worden. Die Gemeindeversammlung vom 10. September 1962 hat diesen Teilzonenplan über das Grundstück Nr. 1653 genehmigt. In der Zeit vom 9. Oktober bis 11. November 1961 erfolgte die Auflage für das übrige Gebiet. Innert nützlicher Frist wurden 12 Einsprachen erhoben. Auf dem Verhandlungsweg konnte erwirkt werden, dass 9 Einsprachen zurückgezogen wurden, nachdem den Begehren entsprochen und der Plan mit Einwilligung der betreffenden Grundstückeigentümer entsprechend abgeändert wurde. Eine zweite Planauflage hiefür erfolgte nicht mehr. Der Gemeinderat hatte sich somit in seiner Sitzung vom 10. Juni 1963 noch mit drei Einsprachen zu befassen, welche er abwies. Mit diesem Entscheid gab sich jedoch die Erbengemeinschaft Anna Kamber-Moser (heute Firma Willi Huser, Getränke AG, Hägendorf) vertreten durch Paul Meier, Notar, Schönenwerd, nicht zufrieden und rekurrierte an die Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 1963 wies den Rekurs ebenfalls ab und genehmigte gleichzeitig den Bebauungs- und Zonenplan Bachstrasse-Ost. Gestützt auf diesen ablehnenden Entscheid zog Herr Notar Paul Meier im Namen seines Klienten die Beschwerde an den Regierungsrat weiter. Diese Einsprache konnte inzwischen auf dem Verhandlungsweg erledigt werden, d.h. sie wurde mit Schreiben vom 26. Februar 1964 durch das erwähnte Advokaturbüro zurückgezogen. Weitere Beschwerden sind beim Regierungsrat nicht eingegangen. Es steht somit der Plangenehmigung durch den Regierungsrat nichts mehr im Wege.

Sektor 8:

Der Bebauungs- und Zonenplan südlich Kantonsstrasse bis zur Dünnern und westlich Sektor 1. welcher vom 23. Oktober bis 21. November 1964 öffentlich aufgelegen ist, wird vorläufig von der Plangenehmigung ausgenommen. Die Gemeinde hat die Genehmigung zurückgestellt, weil wegen zahlreicher Einsprachen verschiedene Abklärungen notwendig werden.

Formell wurden sämtliche Verfahren der verschiedenen Plangenehmigungen richtig durchgeführt. Materiell sind weiter keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Folgenden, in einem Plan vereinigten Teil-, Bebauungs- und Zonenplänen der Gemeinde Hägendorf wird die Genehmigung erteilt:

(Sektor 2) Abänderung der Baulinie entlang der Kantonsstrasse im Teilzonenplan Unterdorf-Rusmatt.

(Sektor 3) Bebauungs- und Zonenplan über das Gebiet Kantonsstrasse-Süd.

(Sektor 4) Teilzonenplan Kantonsstrasse-Nord bis Talacker.

(Sektor 5) Teilzonenplan Bachstrasse-West.

(Sektor 6) Spez. Bebauungs- und Zonenplan über die Grundstücke GB Nr. 640/1509 nördlich Kirchrain.

(Sektor 7) Spez. Bebauungs- und Zonenplan Bachstrasse-Ost und Spez. Zonenplan über das Grundstück GB Nr. 1653.

Von der Plangenehmigung ist ausgenommen Sektor 8 Bebauungs- und Zonenplan südlich Kantonsstrasse bis Dünnern und westlich Sektor 1.

Die Sektoren 1 und 1a wurden bereits mit RRB Nr. 2477 vom 5. Mai 1961 resp. Nr. 4824 vom 13. September 1963 genehmigt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 50.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	
Total	Fr. 64.--	(Staatskanzlei Nr. 793) NN

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen s.S. 7

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Hägendorf
Baukommission der Einwohnergemeinde Hägendorf, mit 3 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs, ohne Sektor)